23. März 1770.

Kleines Rathes.

Dem pro Continuatione deren Mastrichter Wagen auf zwölf neue Jahren supplizirenden Herrn Theodor Brammerz wird auf Verlesung dessen heut übergebener demüthigen Anzeige, Supplikation und Bitte die nachgesuchte Oktroye der neuen zwölf Jahre à Dato 25. currentis gegen Erlegung der offerirten zwölf hundert Acher Thaler unter nämlichen und vorigen Konditionen von Em. En. Rathe zugestanden. D. P. M. Becker Secr.

LXI.

Die am 19. Mai 1786 von Seiten mehrerer Bürger bei dem Rathe eingereichte Beschwerdeschrift.

Hochwohl- und Wohlgebohrne!

Es haben die Herren Bürgermeister unterm 16ten dieses eine unvollständige Auskunft, oder angebliche Beantwortung der burgerlichen Beschwerden einigen Privaten, so wie einigen Herren Rathsverwandten mitgetheilet.

En. Er. Rath ist der rechtmässige Verwalter der Landeshoheit, und wenn Hochderselbe in dem Bescheide vom 7ten Aprilis die Handlungen der Remonstranten mit unverdienten Ausdrücken voreilig zu rügen für gut befunden hat, so müssen dieselben diese Ausdrücke einsweilen mit gerechtem Schmerze ertragen, und der allerhöchsten Prüfung überlassen.

Dass aber die Herren Bürgermeister, worunter wider den Herrn Burgermeister Dauven, den wahrscheinlichen Verfasser der Beantwortungen, nicht wenige persönliche Beschwerden gerechtigst angebracht worden sind, sich gar erniedrigende Ausdrücke wider die remonstrirende Burgerschaft erlaubet haben, ein solches kann ohnmöglich Es. En. Raths Wille noch Gesinnungen seyn, indem schon daraus allein die Sache selbst zweydeutige Farben erhält. Diese unvollständige Auskunft in erborgtem Schminke verhüllet sollen die Remonstranten unverzüglich zu entschleyern unentstehen, im devotesten Zutrauen, En. Er. Rath werde die abgezweckten Beschleichungen mit vaterländischem Gefühle empfinden, und missbilligen.

Schon traget beim ersten Anblicke jene angebliche Beant-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wortung das untrügliche Merkmal untergespielter Nachgeburten offenbar auf der Stirne. Schon verrathen sich Zweydeutigkeiten, und Blendwerke, wo ad §. 28 in Betreff des verkauften Jesuiterguthes man auf hinterrücklich und nichtig unterschobene eidliche Aussagen betheiligter Zeugen anmasslich zurücktritt, wo nicht Zeugen, sondern die Notarialkunde der gesätzliche Weg des Beweises ist.

Wenn die Geschichte so unschuldig beschaffen seyn soll, wenn der Herr Verwalter und Burgermeister Dauven durch sein inneres Bewusstseyn nicht verscheuchet der Farbe trauet, wenn er in einem, und dem nämlichen Akt nicht Verkäufer und Ankäufer gewesen ist, warum werden denn Umschweife hervorgesucht? Warum nur zerstümmelte Klausulen dieses theuren Kontraktes beigefügt? Es gibt nur eine einzige Wahrheit, die keine Verschleyerung leidet: und warum wird dem für das Wohl des Vaterlandes billig besorgten Burger der Trost versaget, diese Wahrheit nackte, und in ihrer geliebten Blöse zu sehen? Warum wird der ganze Kontrakt in dunkelm Geheimniss eingehüllet, ein Kind der Finsterniss, als wenn es das Licht scheuete? Die heiligen Pflichten, so Em. En. Rathe als dem Vater des Vaterlandes, dem Vormünder der Wittiben und Waisen aufliegen, fodern ja Ew. Wohlgeb. mit lauter Stimme auf, die Offenkündigkeit des fräglichen Kaufkontraktes zu befördern.

Muss nicht der Rath wissen, wie dieser eigenmächtig gewagte Verkauf der Jesuiterländereyen, worzu er nicht einmal die Verwalter ermächtiget hatte, in seinem ganzen Umfange beschaffen ist? Ist der Akt einfach? Ist er unschuldig? Nun so braucht es ja keiner Bemäntelungen, so liegt die Rechtfertigung in dem Schoosse des Kontraktes selbsten. — Ist er aber die Missgeburt privaten Eigennutzes, so giebts kein Gesätz, was demselben auch nur einen Augenblick in dunkeler Ueberschattung zu kriechen erlaubet, und dadurch dem Unterschleife und der Vertuschung die Hand bietet.

Schon unterm 21ten April truge die remonstrirende Burgerschaft zur Offenkündigkeit dieses Kontraktes an, — und Ew. Wohlgeb. konnten gehörlos sein? — Ehe die Remonstranten die gesätzliche Erläuterung der erschienenen Auskunft wegen Enge der Zeit vorlegen können, dörfen dieselben nochmalen ihre inständigste Bitte zur Offenlegung dieses so bedenklichen Kaufkontraktes wiederholen; denn nichts ist einfacher, weilen auf der Stelle ein, oder der andere Theil überführet, und die besorgte Burgerschaft beruhiget wird.

Jeder nochmalige Verschub, oder Ausweichung, welche den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verheimlichten Kaufakt des Jesuiterguthes der bishiehin getäuschten Burgerschaft entziehet, ist ein unwidersprechlicher Beweis der untergeloffenen Gefährde.

Da übrigens der Herr Burgermeister Dauven hierunter nicht ausser Betheiligung ist, so wird Derselbe für diesmal des Votirens sich zu enthalten, und einsweilen aus dem Senat zu entfernen von selbsten geneigt seyn.

Es dörfen sonach bei denen in diesem einsweiligen Entwurf zum voraus entdeckten Zweydeutigkeiten der Beantwortungen die Remonstranten devotest hoffen, und nochmalen bitten, En. Er. Rath geruhe gerechtigst, noch heut sitzenden Rathes, zur Vorbeugung aller Vertuschung den Notarius Strauch zur Offenlegung des Originalkontraktes des verkauften Jesuiterguthes alsofort anzuhalten, und besonders bei dem in Sachen Köln wider Köln vorliegenden allerhöchsten Richtschnur dermalen einst die burgerliche Deputatschaft gebetener massen anzunehmen, widrigenfalls Kaiserlicher Majestät alles und jedes allerunterthänigst zu Füssen zu legen wir uns gezwungen sehen. P. J. Denys Advoc. Causae.

LXII.

Veneris den 19. Mai 1786.

Kleines Rathes.

Nach verlesener von einigen Bürgern heut übergebenen vorläufig vermüssigten Vorstellung ist bei einem hohen Rath überkommen:

Da ein hoher Rath die Beantwortung der vermeintlichen Beschwerden bereits den Herren Geschickten ertheilet und ferner ertheilen wird, so wird das einseitige Anbringen und Erinnern anderer Privatbürger künftighin weiter nicht angenommen werden, im Uebrigen aber fasset der in clausula concernente des anheut vermeldeten Kaufakts beigelegter extractus gerade dasjenige, worauf es bei der Sache ankömmt, und dafern die Herren Geschickten den Integral-Kaufakt einzusehen verlangen, so wird ihnen hiervon die Einsicht auf dem Audienz-Zimmer deren Herrn Bürgermeister nicht verweigert werden.

D. P. M. Becker, Secretarius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf